

Weise oder unrichtig führen oder verheimlichen oder vernichten oder der zuständigen Behörde auf deren Verlangen nicht vorlegen.

§ 14. Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Polizeibehörde zu verstehen ist, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

§ 15. Die landesrechtlichen Vorschriften, welche die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen, sowie die Ankündigung und Anpreisung von Mitteln, Gegenständen und Verfahren der in diesem Gesetze bezeichneten Art betreffen, werden aufgehoben.

§ 16. Dieses Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

## Nachwort.

Als ich vor vier Jahren die erste und bisher einzige Bearbeitung der gesetzlichen Bestimmungen über den Geheimmittelverkehr und die Ankündigung von Heilmitteln der Öffentlichkeit übergab, schloß ich das Geleitwort des Büchleins mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß der von allen Beteiligten empfundene Wunsch nach reichsgesetzlicher Regelung der ganzen Materie doch noch einmal in Erfüllung gehen möge. Heute, wo die noch immer nach dem alten Prinzip flott weiter arbeitende Maschine der Gesetzgebung die Herausgabe eines Nachtrags zu jener Sammlung erforderlich gemacht hat, ist mir die Freude vergönnt, in denselben bereits den „vorläufigen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen und den Geheimmittelverkehr“ aufnehmen und damit zeigen zu können, daß der erste und wichtigste Schritt auf dem Wege zur Erreichung des gekennzeichneten Zieles bereits getan ist. Eine Kritik des neuen Entwurfs liegt außerhalb der Aufgabe dieses Buches. Wer sich für eine solche interessiert, sei auf die Nummern 14 und 15 der Pharmazeutischen Zeitung 1908 verwiesen. Ich möchte aber nicht unterlassen, auch an dieser Stelle meiner aufrichtigen Genugtuung über das Erscheinen dieses Entwurfs Ausdruck zu geben. Ist doch die Annahme begründet, daß gerade die aktenmäßige Darstellung des jetzt geltenden Rechts und seiner Auslegung durch die deutschen Gerichte, die den Inhalt meines Buches bildete, die letzten Zweifel an der Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes beseitigt hat.



Die Vorzüge des neuen Gesetzentwurfs liegen nicht nur auf formalem Gebiete in der beabsichtigten Schaffung einer einheitlichen Rechtsordnung im ganzen Reiche, auch in materiell-rechtlicher Beziehung wird man sowohl den Grundgedanken, auf die sich der Entwurf aufbaut, wie auch den meisten der das Geheimmittelwesen und die Ankündigungsfrage betreffenden Einzelbestimmungen das Zeugnis erteilen können, daß sie eine glückliche Lösung des durch die Fehler der Vergangenheit etwas schwierig gewordenen Problems darbieten. Nur an wenigen Stellen finden sich gewisse Durchbrechungen des Prinzips, die die Rechtslage unnötig von neuem zu verwickeln drohen, oder zeigen sich noch einzelne Lücken und Unstimmigkeiten, deren Beseitigung nötig sein wird, um die beabsichtigte Rechtssicherheit und -einheit zu erreichen. Werden diese kleinen Mängel und Unebenheiten in entsprechender Weise ausgeglichen, dann darf man von dem Entwurf wohl erwarten, daß er mit seinem Inkrafttreten nicht nur ein einheitliches, sondern auch ein gutes Recht auf dem von der Gesetzgebung bisher etwas stark zerzausten Gebiete schaffen wird.

Bis dieser Augenblick gekommen ist, werden freilich noch einige Jahre dahin gehen, und so schien es zweckmäßig, die seit Herausgabe meines Buches wieder in großer Zahl ergangenen neuen Verordnungen, die in erster Reihe durch die Erweiterung der Geheimmittellisten im vorigen Jahre veranlaßt worden sind, sowie die Fortschritte der Rechtsprechung in vorliegendem Nachtrage zusammenzufassen, um damit wieder eine dem gegenwärtigen Stand der Dinge entsprechende Übersicht über die Rechtslage zu ermöglichen.

Berlin, März 1908.

Urban.



72\*

Die V  
formalem  
lichen Re  
licher Bez  
sich der E  
mittelwese  
bestimmur  
liche Löst  
schwierig  
finden sic  
Rechtslage  
sich noch e  
nötig sein  
-einheit zu  
ebenheiten  
von dem  
treten nich  
auf dem v  
Gebiete sch  
Bis di  
einige Jahr  
Herausgabe  
neuen Ver  
der Geheim  
sowie die F  
trage zusam  
Stand der  
zu ermöglic

Berlin

nicht nur auf  
iner einheit-  
teriell-recht-  
ken, auf die  
das Geheim-  
den Einzel-  
eine glück-  
heit etwas  
igen Stellen  
s, die die  
oder zeigen  
Beseitigung  
erheit und  
el und Un-  
an darf man  
em Inkraft-  
gutes Recht  
zerzausten

eilich noch  
ig, die seit  
ergangenen  
rweiterung  
orden sind,  
dem Nach-  
enwärtigen  
Rechtslage

an.

